

B & K Steuer-Tipp

08/2016

Kürzen Versicherungsleistungen die begünstigten Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerkerleistungen?

I. Ausgangssituation

Sie haben endlich Ihren Wasserschaden in Ihrer Privat-Wohnung beseitigt, geputzt und aufgeräumt, die Handwerkerleistung per Überweisung bezahlt, Erstattungsanträge bei Ihrer Versicherung gestellt und diese hat erfreulicher Weise den Schaden erstattet. Was ist nun zu beachten?

II. Steuerliche Folgen und Risiken bei Erstattung

Als interessierter Leser unserer Steuer-Tipps wissen Sie, dass Sie bei Ihrer nächsten Einkommensteuer-Erklärung die Handwerkerleistungen nach § 35a EStG nach den dort aufgeführten Regularien (u.a. 20 % Steuerermäßigung auf die Lohnkosten, max. € 1.200,00) geltend machen können. Da Sie die Kosten für die Schadensbeseitigung getragen und ordnungsgemäß überwiesen haben, hoffen Sie, dass die beantragte Steuerermäßigung in vollem Umfang greift.

Allerdings hat das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 06.04.2016 entschieden, dass Versicherungsleistungen die begünstigten haushaltsnahen Handwerkerleistungen min-

dern und stellt somit auf die wirtschaftliche Belastung ab (saldierte Betrachtungsweise).

Der Begriff der Aufwendungen ist in § 35 EStG nicht eindeutig definiert, so dass das Gesetz in diesem Punkt auslegungsbedürftig ist. Der Kläger hat daher gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Münster Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, welche beim BFH unter dem Aktenzeichen VI B 53/16 geführt wird.

III. Unser Tipp

Sofern bei Ihnen ein vergleichbarer Sachverhalt gegeben ist, sollten Sie gegen die ablehnende Entscheidung des Finanzamts Einspruch einlegen und unter Hinweis auf das beim BFH anhängige Verfahren Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 AO beantragen. Gerne sind wir Ihnen bei diesen verfahrensrechtlichen Fragen behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.